

§ 1

Der Verein

Der Verein zur Förderung des Kunsthistorischen Instituts in Florenz
(Max-Planck-Institut) e. V. hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt den Zweck, das Kunsthistorische Institut (Max-Planck-Institut) zu fördern.

Der Verein fördert die Ziele des Kunsthistorischen Instituts (Max-Planck-Institut) sowohl ideell als auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an das Kunsthistorische Institut (Max-Planck-Institut) zur Finanzierung von Forschungsprojekten, von wissenschaftlichen Publikationen und die Vergabe von Stipendien.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies bedeutet:

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

§ 3

Das Institut

Das Kunsthistorische Institut in Florenz wird als Einrichtung der Max-Planck-Gesellschaft geführt. Das Nähere regelt die vom Senat beschlossene Institutssatzung.

§ 4

Der Vorstand

An der Spitze des Vereins steht der Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung (§ 10) gewählt.

Die laufende Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands obliegt dem geschäftsführenden Ausschuß des Vorstands, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer besteht.

Der Verein wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In laufenden Angelegenheiten ihres Ressorts zeichnen der Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils allein unter gegenseitiger Unterrichtung. Der Schatzmeister kann sich vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schriftführer vertreten lassen.

Beschlüsse des Vorstands werden in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können ausnahmsweise auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens neun Mitgliedern.

Ferner gehören ihm von Amtswegen an:

Der jeweilige geschäftsführende Direktor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz sowie ein weiterer Delegierter des Instituts.

Der Delegierte des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker.

In der Zusammensetzung des Vorstandes soll nach Möglichkeit dem internationalen Charakter der Forschungsarbeit des Instituts Rechnung getragen werden.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, einen rechtskundigen Schatzmeister sowie den Schriftführer. Die Schriftführung kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied stellvertretend übernommen werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu Sitzungen ein. Er setzt Tagesordnung, Sitzungsort und Sitzungszeit fest.

Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder sie beantragen.

§ 7

Mitglieder

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Zahlung eines Jahresbeitrags, dessen Staffelung und Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, erworben. Die Jahresbeiträge sind dem Schatzmeister

oder der von ihm bezeichneten Stelle in der Zeit vom 01. Januar bis 31. März jedes Jahres einzusenden.

Jedes Mitglied bzw. bei Ehepaaren jedes Ehepaar erhält als Jahresgabe auf Anforderung den Jahresbericht des Instituts sowie die vom Institut herausgegebene Zeitschrift „Mitteilungen des Kunsthistorischen Instituts in Florenz“. Die Mitgliederversammlung kann für die Jahresgabe einen zusätzlichen Kostenbeitrag festsetzen.

Juristische Personen können als Mitglieder dem Verein beitreten. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins gewählt werden.

Der Austritt aus dem Verein geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Für das Geschäftsjahr, in dem sie erfolgt, bleibt der Austretende durch den Jahresbeitrag verpflichtet.

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes einem Mitglied entzogen werden, das,
a) in zwei aufeinander folgenden Jahren trotz Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat
oder

b) den Interessen des Vereins in erheblichem Maße zuwiderhandelt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Stellungnahme zu geben. Wenn innerhalb angemessener Frist keine Stellungnahme erfolgt, kann der Vorstand ohne Anhörung des Betroffenen entscheiden.

c) Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jedes Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung ein. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Ort und Zeit des Zusammentritts bestimmt der Vorsitzende. Die Einladung mit Tagesordnung, die von Vorsitzendem festzusetzen ist, muß mindestens drei Wochen vorher bei der Post aufgegeben werden. Später eingereichte oder bei der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragene Verhandlungsgegenstände können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieser Erweiterung der Tagesordnung zustimmt. Anträge, die eine Ergänzung oder Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr.
2. Kassenbericht über das abgelaufene Jahr und Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers.
3. Entlastung des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr.
4. Wahl des Rechnungsprüfers für das folgende Vereinsjahr.

Die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse durch einfache Mehrheit erfolgen, ist bei Anwesenheit von mindestens zwanzig Mitgliedern beschlußfähig. Stimmübertragung mit schriftlicher Vollmacht auf anwesende Mitglieder ist zulässig. Jedoch kann ein anwesendes Mitglied höchstens vier zusätzliche Stimmen vertreten. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer und dem Vorsitzenden beurkundet.

Das vom Schriftführer angefertigte und vom Vorsitzenden des Vereins gegengezeichnete Versammlungsprotokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zehn Wochen nach dem Tage der Mitgliederversammlung zugestellt. Einsprüche gegen die Fassung des Protokolls müssen dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach dem Absendungstermin des Protokolls mit näherer Begründung eingereicht werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 10

Änderung der Satzung

Über Ergänzung und Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Soweit dabei in der Satzung niedergelegte Rechte der Max-Planck-Gesellschaft berührt werden, bedarf die Satzungsänderung der Zustimmung des Senats der Max-Planck-Gesellschaft.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist ausschließlich München.

München, 11. Oktober 2010